

# UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

**Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“ vom 27.10.2010**

**Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Promotionsprogramme „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“ zur Erlangung des Grades „Philosophiae Doctor“ vom 27.10.2010**

**[hier](#): Änderungssatzung**

**Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 8.11.2011**

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 22. September 2011 die nachstehende Satzung erlassen:

## **Artikel 1 Änderung der Masterordnung**

Die Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Masterstudiengang mit dem Abschlussgrad „Master of Science“ der Studienrichtungen „Quantitative Economics“, „Quantitative Finance“, „Quantitative Management“, „Quantitative Marketing“ und „Law and Quantitative Economics“ wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„(1) Bis zum wirksamen Erlass dieser Ordnung an allen an der GSEFM beteiligten Fachbereichen, wird der Grad des Master of Science (M.Sc.) nur durch diejenigen an der GSEFM beteiligten Fachbereiche gemeinsam verliehen, an denen diese Ordnung einschließlich dieses § 32 Abs. 1 bereits in Kraft getreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt tragen das Masterzeugnis und die Masterurkunde die Siegel derjenigen an der GSEFM beteiligten Fachbereiche, an denen diese Ordnung einschließlich dieses § 32 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung in Kraft getreten war.“

2. Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2, und der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

## **Artikel 2** **Änderung Ph.D.-Ordnung**

Die Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Promotionsprogramme „Ph.D. in Economics“, „Ph.D. in Finance“, „Ph.D. in Management“, „Ph.D. in Marketing“ sowie „Ph.D. in Law and Economics“ zur Erlangung des Grades „Philosophiae Doctor“ wird wie folgt geändert:

1. § 32 erhält folgenden neuen Abs. 1:

„(1) Bis zum wirksamen Erlass dieser Ordnung an allen an der GSEFM beteiligten Fachbereichen, wird der Grad des Philosophiae Doctor (Ph.D.) nur durch diejenigen an der GSEFM beteiligten Fachbereiche gemeinsam verliehen, an denen diese Ordnung einschließlich dieses § 32 Absatz 1 bereits in Kraft getreten ist. Bis zu diesem Zeitpunkt tragen das Zeugnis und die Promotionsurkunde die jeweils geltenden Siegel derjenigen an der GSEFM beteiligten Universitäten, an denen diese Ordnung einschließlich dieses § 32 Absatz 1 zum Zeitpunkt der Prüfungszulassung in Kraft getreten war.“

2. Der bisherige Abs. 1 wird zu Abs. 2, und der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

## **Artikel 3** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft.

Frankfurt am Main, den 16. November 2011

**Prof. Dr. Andreas Hackethal**  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften